

II- 1164 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
 FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Zl. 10.001/22-Parl/1976

Wien, am 15. Juli 1976

An die
 Parlamentsdirektion

448 14B
 1976 -07- 19
 zu 414 13

Parlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 414/J-NR/76, betreffend das denkmalgeschützte Objekt in Wien III., Sechskrügelgasse 6, die die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. FRÜHWIRTH und Genossen am 19. Mai 1976 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Beim Objekt Sechskrügelgasse 6 handelt es sich um ein Objekt, das - als Eigentum der Gemeinde Wien - gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz unter Denkmalschutz steht. Ein Antrag auf Aufhebung dieses Denkmalschutzes wurde im Jahre 1971 vom Bundesdenkmalamt und vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung als Berufungsbehörde im Jahre 1973 abgelehnt.

Das dreigeschossige, vierzehn Achsen zählende Bürgerhaus wurde 1807 von Matthias und Johann MOLNAR erbaut. Es zählt zu den größten noch erhaltenen Wohnhäusern dieser Epoche im 3. Bezirk. Die Fassade ist im Stil der Spätentwicklung des josefinischen Plattenstils gegliedert. Die bemerkenswerte gegenläufige Stiegenan-

- 2 -

lage stellt eine außerordentliche Rarität für Wien dar. Ein doppelläufiges Stiegenhaus, wie es das gegenständliche Objekt aufweist, ist für ein Wiener Zinshaus der damaligen Zeit geradezu als Unikat anzusehen.

Es handelt sich daher insgesamt um ein Denkmal von hohem Rang, wenn auch die Schlichtheit der äußeren Gestaltung, die für den josephinischen Plattenstil charakteristisch ist, dies vielleicht nicht sofort auf den ersten Blick erkennen läßt.

ad 2)

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Denkmalschutzes für das gegenständliche Objekt infolge des Erwerbes durch die Stadt Wien im Jahre 1969 war der Bauzustand des Hauses keineswegs schlecht; auch die Fassade war in vollkommen erhaltenem Zustand. Der in der Anfrage beschriebene Bauzustand ist auf die im Gange befindlichen Bauarbeiten zurückzuführen, bei denen mit Wissen und Zustimmung des Bundesdenkmalamtes das Dach und andere Teile erneuert werden.

Daß Denkmale während der Zeit einer grundlegenden Renovierung und Revitalisierung oftmals einen trostlosen Anblick bieten, ist eine häufige Tatsache.

ad 3 und 4)

Für die Instandsetzung des in Rede stehenden Gebäudes wurde vom Bundesdenkmalamt keine Subvention zur Verfügung gestellt.

